

hunderts als Entstehungszeit der Form, die A darstellt, anzunehmen¹. Die Worte, die in A auf die obige Adnotatiostelle folgen 'sicut etiam in prefatione eiusdem concilii hactenus habetur insertum', finden sich auch in B und machten dort Schwierigkeiten, da sie jeder wirklichen Grundlage entbehren (vgl. oben S. 32). Nachdem aber der Zusammenhang zwischen dieser Stelle der Vita und der Adnotatio aufgeheilt ist, löst sich auch die Schwierigkeit dieser angeblichen Vorrede des Concils. Dass es eine solche Praefatio nicht giebt und überhaupt wohl kaum je gegeben hat, ist in der früheren Abhandlung des weiteren ausgeführt; nahe liegt nun die Vermuthung, dass die Worte rein äusserlich auf die Stelle desjenigen Codex gehen, woher der Schreiber der Vita die Angabe von der Autorschaft des Melanien entnahm. Es ist oben gezeigt worden, dass die Adnotationen in den meisten Fällen am Anfang der Codices den betreffenden Conciliensammlungen vorausgeschickt waren als passende allgemeine Einleitung zum Inhalt des jeweiligen Codex, obschon sie zu demselben nicht in Beziehung standen. Ebenso werden die Adnotationen auch in dem Conciliencodex, in dem der Schreiber der Vita S. Mel. sie benutzte, am Anfang gestanden haben (was für ein Codex das war, ist bei der sehr grossen Menge von Hss., die die Adnot. aufgenommen haben, nicht zu ermitteln). Er hielt sie für die wirkliche Vorrede der folgenden Sammlung, in welcher auch Orleans I sich mit befand, und fügte daher als Quellenangabe, woher er die Notiz von der Autorschaft des Melanien habe, bei 'sicut insertum'; in pref. concilii (also speziell Orleans I) konnte er sagen, denn auch dies war ja in der ganzen Conciliensammlung mit inbegriffen, und er hebt dies hervor, da dasselbe allein für ihn in Betracht kam. Als eine Interpolation erweisen sich ferner in B die schwierigen Worte an derselben Stelle (II, 7) hinter den eben besprochenen: 'Quanta vero vel qualia capitula de statu canonico ab ipso sancto in eodem concilio fuerint statuta, quicumque plene scire voluerit, eiusdem concilii descriptionem requirat et inveniens singulas cum propriis auctoribus sententias animadvertet huius sanctissimi viri verba futuras iugulasse versutias'. Was die descriptio concilii sein soll, ist unklar, und weder in der wirklichen Vorrede des Concils, noch im Texte selbst, noch in den Adnotationen findet sich auch nur die leiseste Spur, welchen einzelnen Urhebern die einzelnen Canones zuzuschreiben sind. In der

1) Ueber die Translation vgl. Baillet, *Les vies des Saints* tom. I (fol. Paris, 1724) col. 89; ferner Bolland, *Praefatio* p. 327 n. 6. Die Stelle in B (V, 29) 'more frendentium patrum nostrorum Britonum', aus welcher hervorging, dass der Verfasser selbst ein Bretoner sei, fehlt in A.